

# **Kauf- und Übertragungsvertrag**

zwischen

**Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH**  
Königstor 3-13, 34117 Kassel

- nachfolgend auch „**Verkäufer**“ - genannt -

und

**EAM Beteiligungen GmbH**  
Monteverdistrasse 2, 34131 Kassel

- nachfolgend auch „**Käufer**“ genannt -

- Verkäufer und Käufer nachfolgend einzeln und gemeinsam auch  
„**Vertragspartei**“ bzw. „**Vertragsparteien**“ genannt -

## § 1

### Rechts- und Beteiligungsverhältnisse

- 1.1 Netcom. Netcom Kassel Gesellschaft für Telekommunikation mbH (nachfolgend auch „**Netcom GmbH**“ oder „**Gesellschaft**“ genannt) ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Kassel und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kassel unter HRB 6713.
- 1.2 Stammkapital und Beteiligungsverhältnisse. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt insgesamt nominal EUR 26.000,00. Es ist ausweislich der letzten, zum elektronischen Handelsregister eingereichten Gesellschafterliste vom 20. März 2013 wie folgt eingeteilt:

Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH:

1 Geschäftsanteil (lfd. Nr. 1) im Nennbetrag von	EUR 6.550,00
1 Geschäftsanteil (lfd. Nr. 2) im Nennbetrag von	EUR 13.250,00
1 Geschäftsanteil (lfd. Nr. 3) im Nennbetrag von	EUR 6.200,00

Stammkapital insgesamt: EUR 26.000,00  
=====

- 1.3 Keine Nachschusspflicht. Die vorgenannten Geschäftsanteile sind voll eingezahlt; eine Nachschusspflicht besteht nicht.

## § 2

### Call-Option

- 2.1 Call-Option Netcom. In § 6.2 des Konsortialvertrages betreffend EAM Energie GmbH vom 9. Juli 2014 (UR-Nr. 520/2014 des Notars Albrecht Striegel, Kassel) - nachfolgend auch „**Konsortialvertrag**“ genannt - ist dem Käufer das Recht eingeräumt, Geschäftsanteile an der Netcom GmbH im Umfang von 50 % des Stammkapitals von dem Verkäufer zu erwerben („**Call-Option Netcom**“).

Die vorgenannte notarielle Urkunde, auf die hiermit verwiesen wird, hat bei Beurkundung in notariell beglaubigter Abschrift vorgelegen. Ihr Inhalt ist den Erschienenen bekannt, auf eine Verlesung und Beifügung wird allseits verzichtet.

- 2.2 Ausübung der Call-Option Netcom. Der Käufer erklärt hiermit die Ausübung der Call-Option Netcom. Der Verkäufer bestätigt hiermit die Wirksamkeit der Ausübung unabhängig von den Vorschriften des Konsortialvertrages. Für die Durchführung gelten die Bestimmungen des Konsortialvertrages, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist. Der Verkäufer wird die Städtische Werke Aktiengesellschaft gemäß § 6.4 des Konsortialvertrages von der Ausübung unterrichten.

### § 3

#### Teilung und Übertragung

- 3.1 Teilung. Zur Übertragung eines Geschäftsanteils im Nennbetrag von EUR 13.000,00 wird hiermit der in § 1.2 bezeichnete Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 2 im Nennbetrag von EUR 13.250,00 in einen ersten Geschäftsanteil (lfd. Nr. 4) im Nennbetrag von EUR 13.000,00, und in einen zweiten Geschäftsanteil (lfd. Nr. 5) im Nennbetrag von EUR 250,00, geteilt.
- 3.2 Übertragung. In Erfüllung seiner Verpflichtung aus § 6 des Konsortialvertrages und der Ausübungserklärung gemäß § 2.2 überträgt der Verkäufer hiermit an den Käufer unter den aufschiebenden Bedingungen gemäß § 6.1 sowie unter der weiteren aufschiebenden Bedingung vollständiger Zahlung des Kaufpreises gemäß § 4.1, nicht jedoch vor dem 1. April 2016, seinen in § 3.1 genannten Geschäftsanteil an der Gesellschaft mit der laufenden Nummer 4 im Nennbetrag von EUR 13.000,00.
- 3.3 Konditionen und wirtschaftliche Wirkung. Der Erwerb des Geschäftsanteils erfolgt zu den in § 6.5 des Konsortialvertrages vereinbarten Bedingungen mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2016, 0.00 Uhr.
- 3.4 Annahme der Übertragung. Der Käufer nimmt die vorgenannte Übertragung hiermit an.
- 3.5 Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft zur Teilung des Geschäftsanteils liegt vor und ist als **Anlage 3.5** beigefügt. Eine Zustimmung der Gesellschafterversammlung zur Übertragung von Geschäftsanteilen ist nach dem derzeit geltenden Gesellschaftsvertrag nicht erforderlich, wurde aber vorsorglich eingeholt und ist in **Anlage 3.5** mit enthalten.

- 3.6 Beteiligungsverhältnisse nach Durchführung. Nach Durchführung dieses Vertrages sind die Vertragsparteien am Stammkapital der Gesellschaft wie folgt beteiligt:

Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH:

1 Geschäftsanteil (lfd. Nr. 1) im Nennbetrag von	EUR 6.550,00
1 Geschäftsanteil (lfd. Nr. 3) im Nennbetrag von	EUR 6.200,00
1 Geschäftsanteil (lfd. Nr. 5) im Nennbetrag von	EUR 250,00

EAM Beteiligungen GmbH:

1 Geschäftsanteil (lfd. Nr. 4) im Nennbetrag von	EUR 13.000,00
--	---------------

Stammkapital insgesamt: EUR 26.000,00

=====

#### § 4

#### **Kaufpreis und Kaufpreisanpassung**

- 4.1 Kaufpreis. Der Kaufpreis für den Geschäftsanteil wird nicht nach § 6.5.2 des Konsortialvertrages ermittelt, sondern beträgt EUR 10.000.000,00 („**Kaufpreis**“).
- 4.2 Fälligkeit des Kaufpreises; Bestätigung. Der Kaufpreis ist fällig und zahlbar innerhalb eines Monats nach Eintritt aller aufschiebenden Bedingungen gemäß § 6.1, nicht jedoch vor dem 1. April 2016 und nicht bevor eine entsprechende Rechnung durch den Verkäufer erteilt wurde. Die Vertragsparteien haben den Eintritt der aufschiebenden Bedingungen sowie die Zahlung des Kaufpreises wechselseitig und gegenüber dem beurkundenden Notar zu bestätigen. Der beurkundende Notar ist berechtigt, diese Bestätigung des Eintritts aller aufschiebenden Bedingungen auch bei dem geplanten Erwerb von Geschäftsanteilen an der OR Network GmbH durch die Gesellschaft zu verwenden und den Vertragsparteien des betreffenden Kauf- und Übertragungsvertrages mitzuteilen. Der beurkundende Notar wird die Bestätigungen ferner als Nachweis des Bedingungs-eintritts zu dieser Urkunde nehmen und sodann die Gesellschafterliste im Handelsregister aktualisieren.

#### 4.3 Kaufpreisanpassung.

4.3.1 Der Kaufpreis wird anhand der künftigen EBITDA-Ergebnisse der Gesellschaft angepasst, wenn diese gegenüber der sogenannten Bankenplanung (Dokumentation zur Unternehmensplanung 2015 bis 2035) in einem Referenzzeitraum von sechs Geschäftsjahren, beginnend mit dem Geschäftsjahr 2016, abweichen. Eine Verringerung des Kaufpreises erfolgt jedoch maximal um EUR 4.700.000,00 auf einen Kaufpreis von EUR 5.300.000,00, und eine Erhöhung erfolgt maximal um EUR 4.000.000,00 auf einen Kaufpreis von EUR 14.000.000,00. Der Mechanismus für eine Kaufpreisanpassung ergibt sich im einzelnen aus **Anlage 4.3.1.**

4.3.2 Eine Kaufpreisanpassung erfolgt gemäß **Anlage 4.3.1** mit wirtschaftlicher Wirkung zu den Stichtagen 31. Dezember 2019 (Stichtag 1) und 31. Dezember 2021 (Stichtag 2). Etwaige Anpassungsbeträge sind jeweils am 30. Juni des auf den jeweiligen Stichtag folgenden Kalenderjahres zur Zahlung fällig und ab Fälligkeit mit 3 %-Punkten über dem Dreimonats-Euribor (360 Zinstage) p.a. zu verzinsen.

4.3.3 Eine Kaufpreisanpassung erfolgt nach dieser Regelung und unter Berücksichtigung der ergänzenden Bestimmungen in Ziffer 6 der **Anlage 4.3.1** unabhängig davon, ob das Infrastrukturprojekt „NGA/Nordcluster“ umgesetzt wird und unabhängig davon, ob Netcom die Providerrolle für dieses Projekt tatsächlich ausführt.

4.4 Umsatzsteuer. Der Verkäufer verzichtet hiermit auf die Steuerfreiheit nach § 4 Nr. 8 f UStG gemäß § 9 UStG, so dass der Kaufpreis gemäß § 4.1 und eine etwaige Kaufpreisanpassung gemäß § 4.3 zuzüglich Umsatzsteuer zu verstehen ist. Der Verkäufer wird dem Käufer demgemäß eine die Umsatzsteuer ausweisende Rechnung ausstellen.

## § 5

### **Sonstige Bestimmungen für den Verkauf und die Übertragung**

Für den Verkauf und die Übertragung des Geschäftsanteils gelten im Übrigen die Bestimmungen in § 6.5 des Konsortialvertrages, soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt ist.

## § 6 Aufschiebende Bedingungen

- 6.1 Aufschiebende Bedingungen. Die Wirksamkeit dieses Vertrages, namentlich der Erwerb des Geschäftsanteils an der Gesellschaft durch den Käufer, steht unter folgenden aufschiebenden Bedingungen:
- 6.1.1 Zustimmung der Aufsichtsräte der EAM Verwaltungs-GmbH sowie der Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH;
  - 6.1.2 Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel;
  - 6.1.3 Freigabe des Zusammenschlussvorhabens durch das Bundeskartellamt. Diese Bedingung gilt als eingetreten, wenn das Bundeskartellamt
    - (i) den beabsichtigten Erwerb auf eine Anmeldung zur Zusammenschlusskontrolle hin aufgrund einer sogenannten „Phase-1“-Prüfung oder eines vergleichbaren Verfahrens freigegeben bzw. mit verfahrensbeendender Wirkung mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für eine Untersagung nicht vorliegen, oder
    - (ii) die erste Prüffrist verstrichen ist, ohne dass das Bundeskartellamt den Erwerb untersagt oder die Durchführung einer vertieften oder sogenannten „Phase-2“-Prüfung wirksam eingeleitet hat, oder eine Fristverlängerung insbesondere durch Vereinbarung, aufgrund des Angebots von Bedingungen oder Auflagen oder infolge eines Auskunftsersuchens oder eines ähnlichen Ereignisses von Gesetzes wegen in Kraft getreten ist, oder
    - (iii) den beabsichtigten Erwerb in der sogenannten „Phase-2“-Prüfung oder einem vergleichbaren Verfahren der vertieften Prüfung freigegeben hat, oder
    - (iv) eine für eine sogenannte „Phase-2“-Prüfung vorgesehene Frist verstrichen ist, ohne dass das Bundeskartellamt den Erwerb untersagt hat oder eine Fristverlängerung insbesondere durch Vereinbarung, aufgrund des Angebots von Bedingungen oder Auflagen oder infolge eines Auskunftsersuchens oder eines ähnlichen Ereignisses von Gesetzes wegen in Kraft getreten ist, oder

- (v) eine in Kraft getretene verlängerte Frist abgelaufen ist, ohne dass eines der vorgenannten Ereignisse eingetreten ist.
- 6.2 Unterrichtungspflicht der Vertragsparteien. Die Vertragsparteien werden sich über den Eintritt der aufschiebenden Bedingungen jeweils unverzüglich nach deren jeweiligem Eintritt unterrichten.
- 6.3 Anmeldung bei dem Bundeskartellamt. Der Käufer wird den in diesem Vertrag vereinbarten Zusammenschluss in Abstimmung mit dem Verkäufer bei den zuständigen Kartellbehörden anmelden. Der Verkäufer wird die Gesellschaft veranlassen, dem Käufer (oder, soweit erforderlich, nur den mit der Anmeldung beauftragten Anwälten) alle Unterlagen und sonstigen Informationen zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die fusionskontrollrechtliche Anmeldung vorzubereiten oder zu ergänzen, die von dem Bundeskartellamt ausdrücklich erbeten werden oder die sonst als sachdienlich für einen erfolgreichen Abschluss der Zusammenschlusskontrollverfahren anzusehen sind. Keine Vertragspartei darf mit dem Bundeskartellamt eine Fristverlängerung ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei vereinbaren.
- 6.4 Verfahren bei Bedingungen oder Auflagen des Bundeskartellamts. Sofern und soweit das Bundeskartellamt die Erteilung der Freigabe des in diesem Vertrag vereinbarten Zusammenschlusses von Bedingungen oder Auflagen abhängig macht, die von einer Vertragspartei oder einem mit einer Vertragspartei verbundenen Unternehmen oder der Gesellschaft zu erfüllen sind, werden die Vertragsparteien prüfen und gemeinsam erörtern, ob sie einer solchen Auflage oder Bedingung nachkommen können. Keine Vertragspartei ist verpflichtet, Bedingungen oder Auflagen zu akzeptieren, diese zu erfüllen oder deren Erfüllung sicherzustellen.
- 6.5 Verfahren bei Untersagung. Sofern und soweit das Bundeskartellamt den in diesem Vertrag vereinbarten Zusammenschluss untersagt, sind beide Vertragsparteien berechtigt, aber nicht verpflichtet, Rechtsmittel gegen die Untersagung einzulegen. Das Rücktrittsrecht gemäß § 6.6 bleibt unberührt.
- 6.6 Ablaufdatum; Rücktrittsrecht. Die Vertragsparteien werden sich nach besten Kräften bemühen, dafür zu sorgen, dass die Vollzugsbedingungen so bald wie möglich, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2016 eintreten. Sollten die Vollzugsbedingungen nicht bis zu dem vorgenannten Zeitpunkt eingetreten sein, ist eine jede Vertragspartei jeweils berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutre-

ten. Der Rücktritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber der jeweils anderen Vertragspartei zu erfolgen. Ein Recht zum Rücktritt besteht nicht, (i) wenn die Vertragspartei, die den Rücktritt erklärt, eine ihr im Zusammenhang mit der Herbeiführung einer Vollzugsbedingung obliegende Pflicht verletzt und die betreffende Vollzugsbedingung deshalb nicht bis zu dem vorgenannten Datum eintritt, oder (ii) wenn der zum Rücktritt berechtigende Umstand vor der Erklärung des Rücktritts geheilt wurde oder (iii) nach durchgeführtem Erwerb der Geschäftsanteile. Im Fall des Rücktritts entfallen alle Verpflichtungen zwischen den Vertragsparteien aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, ihrer Vorbereitung und ihrer Durchführung. Etwaige Ansprüche aus dem Konsortialvertrag bleiben unberührt.

#### **§ 7**

#### **Kosten der Beurkundung dieses Vertrages**

Die mit diesem Vertrag verbundenen notariellen Kosten tragen der Verkäufer einerseits und der Käufer andererseits je zur Hälfte (§ 21.2 des Konsortialvertrages).

#### **§ 8**

#### **Geltung des Konsortialvertrages**

Soweit nicht in diesem Vertrag etwas Abweichendes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Konsortialvertrages auch für diesen Vertrag.

\* \* \*